

Einkaufsbedingungen der Gluth Systemtechnik GmbH

Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

1. Allgemeines: Geltung der Einkaufsbedingungen, Form, Abtretung, Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Vertragspartners (nachfolgend „Lieferant“) an uns. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen von Lieferungen oder Waren die Rede ist, sind hierunter auch Leistungen, Werkleistungen, Werklieferungen, Montage-, Installations-, Beratungs- und sonstige Nebenleistungen sowie digitale Inhalte, digitale Elemente oder digitale Dienstleistungen zu verstehen.

1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wird. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an und werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung oder sonstiger Erklärungen auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annehmen.

1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültige oder, sofern gegeben, dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilte Fassung.

1.4. Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, Angaben in unserer Bestellung sowie etwaige Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen oder sonstige Individualabreden haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Handelsklauseln sind im Zweifel nach den Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt, Mängelanzeige oder Anzeige drohender Lieferverzögerungen) sind in Textform abzugeben, soweit gesetzlich oder individualvertraglich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Sofern in diesen Geschäftsbedingungen von Textform die Rede ist, erfüllen die Schriftform oder strengere Formvorschriften die Textform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.6. Der Lieferant darf Ansprüche oder sonstige Rechte gegen uns nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform abtreten. Wir werden die Zustimmung nicht unbillig verweigern, wenn der Lieferant ein berechtigtes Interesse an der Abtretung nachweist und unsere schutzwürdigen Interessen nicht entgegenstehen. Gesetzliche Abtretungsverbote, gesetzliche Unwirksamkeits- oder Durchsetzbarkeitsbeschränkungen eines Abtretungsausschlusses, insbesondere § 354a HGB, bleiben unberührt.

1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.8. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch.

1.9. Erfüllungsort für die Lieferung, Leistung und Nacherfüllung ist der in unserer Bestellung angegebene Bestimmungsort, mangels Angabe unser Geschäftssitz. Für unsere Zahlungspflichten ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz, sofern nichts anderes vereinbart ist.

1.10. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Straubing. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben. Vorrangige gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

2. Verträge über Lieferungen und Leistungen, Vertragsschluss, Schriftwechsel, Lieferpapiere, Rechnungen

2.1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung in Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler und Unvollständigkeiten unserer Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant vor Annahme unverzüglich zum Zwecke der Korrektur oder Vervollständigung hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag im Zweifel als nicht geschlossen.

2.2. Soweit unsere Bestellung keine abweichende Bindungsfrist enthält, halten wir uns hieran fünf Arbeitstage ab dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) bei uns oder die vorbehaltlose Ausführung der Bestellung innerhalb der Annahmefrist.

2.3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Lieferanten und bedarf der Annahme durch uns.

2.4. Vor oder bei Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform niedergelegt wurden, soweit nicht gesetzlich oder individualvertraglich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

2.5. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung, Menge, Liefertermin oder Leistungsinhalt verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere Mehr- oder Minderkosten sowie Auswirkungen auf Liefer- oder Leistungstermine, sind angemessen zu berücksichtigen.

2.6. Lieferungen und Leistungen müssen alle nach unserer Bestellung oder nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Begleitpapiere enthalten, insbesondere Lieferschein, Packzettel,

Frachtbrief, Versandschein, Prüf- und Qualitätsnachweise, Ursprungsnachweise, Sicherheitsdatenblätter sowie sonstige von uns angeforderte Dokumente.

2.7. Bei jedem Schriftwechsel sowie auf allen Versandanzeigen, Versandpapieren, Lieferscheinen, Packzetteln und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, Bestelldatum, Artikel- und Positionsnummern sowie die sonstigen in der Bestellung angegebenen Kennzeichen vollständig anzugeben.

2.8. Solange Unterlagen oder Angaben nach Ziffer 2.6 oder 2.7 fehlen und sich dadurch im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unsere Bearbeitung verzögert, verlängern sich Zahlungs- und Bearbeitungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

2.9. Die Liefergegenstände sind ordnungsgemäß, handelsüblich, transportsicher und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie etwaiger Vorgaben in unserer Bestellung zu packen, zu kennzeichnen und für Transport und Lagerung vorzubereiten.

2.10. Angebote, Kostenvoranschläge, Bemusterungen und Präsentationen des Lieferanten sind unentgeltlich, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, und begründen für uns keine Verpflichtung zur Auftragserteilung.

3. Liefertermine und -fristen, Lieferverzug, höhere Gewalt

3.1. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sowie Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bzw. die vollständige Leistungserbringung bei der von uns angegebenen Empfangsstelle. Lieferungen haben, soweit nichts anderes vereinbart ist, an den vorgeschriebenen Liefertagen während unserer üblichen Warenannahmezeiten zu erfolgen. Vorbehaltlich eventueller Änderungen sind unsere üblichen Warenannahmezeiten – soweit es sich nicht um gesetzliche Feiertage an unserem Geschäftssitz handelt – Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr.

3.2. Erkennt der Lieferant, dass er vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann, hat er uns unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der von ihm ergriffenen Gegenmaßnahmen zu informieren. Unsere Rechte wegen Verzugs bleiben unberührt.

3.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung eines Verzugs sowie zur Verminderung etwaiger Verzugsfolgen zu treffen, insbesondere erforderlichenfalls eine beschleunigte Beförderung zu veranlassen, soweit die Verzögerung aus seinem Verantwortungsbereich stammt.

3.4. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Krieg, Energie- oder Rohstoffkrisen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit das Ereignis nicht nur von unerheblicher Dauer ist oder eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge hat. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

3.5. Ist der Lieferant in Verzug, können wir - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1 % des Netto-Auftragswertes der verspätet gelieferten oder geleisteten Teile pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % dieses Netto-Auftragswertes. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass

ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.6. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung oder Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages kalendermäßig bestimmen, kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3.7. Im Falle des Liefer- bzw. Leistungsverzuges stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sofern die Setzung einer Nachfrist nach dem Gesetz nicht entbehrlich ist.

4. Lieferung und Leistung, Gefahrübergang und Eigentumsübergang

4.1. Die Lieferung bzw. Leistung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, an den in der Bestellung angegebenen Ort („Bestimmungsort“) zu erfolgen. Dabei können wir die Beförderungsart bestimmen. Es gelten die Incoterms® 2020 mit der Klausel "DAP – Geliefert benannter Ort", für den Fall, dass im Rahmen der Lieferung Zoll geschuldet wird, wird die Klausel "DDP – Geliefert verzollt" vereinbart. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Straubing zu erfolgen.

4.2. Der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort ist zugleich Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

4.3. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte, insbesondere Subunternehmer, erbringen zu lassen. Wir dürfen die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern. Der Lieferant bleibt für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch Dritte verantwortlich. Er trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

4.4. Wir sind berechtigt, die Annahme von Teillieferungen oder Teilleistungen abzulehnen, es sei denn, wir haben diesen zugestimmt oder sie sind uns zumutbar. Durch eine Annahme von Teillieferungen oder Teilleistungen werden unsere Rechte wegen verspäteter oder mangelhafter Restleistung nicht berührt.

4.5. Bei Lieferungen ohne Aufstellung, Inbetriebnahme oder Montage geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Bei Lieferungen mit Aufstellung, Inbetriebnahme oder Montage sowie bei Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei der Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

4.6. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

4.7. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Liefergegenstände beziehen, an denen der Lieferant sich

das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte (z. B. die sogenannte Herstellerklausel – d. h. Weiterverarbeitung in Form von Verarbeitung, Verbindung, Vermischung der gelieferten Gegenstände durch uns – bzw. die sicherungsweise Abtretung von Ansprüchen gegenüber unseren Kunden bei Weiterveräußerung des Liefergegenstandes), weitergeleitete Eigentumsvorbehalte sowie auch Saldo- bzw. Kontokorrentvorbehalte unzulässig.

4.8. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Rechte.

4.9. Für Stückzahlen, Gewichte, ESD-Messungen und Maße sind - vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises - die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4.10. Soweit Software, digitale Inhalte, digitale Dienstleistungen oder sonstige digitale Elemente zum Liefer- oder Leistungsumfang gehören, räumt uns der Lieferant mit vollständiger Zahlung, im für die vertragsgemäße Verwendung erforderlichen Umfang jedoch bereits ab Überlassung, ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung, Integration, Wartung, Sicherung, Weitergabe und Veräußerung der gelieferten Produkte erforderlich ist. Wir dürfen Sicherungskopien erstellen. Der Lieferant schuldet die Bereitstellung erforderlicher Dokumentation, Sicherheitsupdates, Fehlerbehebungen und sonstiger Aktualisierungen, soweit diese vereinbart sind, sich aus Produktbeschreibungen ergeben oder für die vertragsgemäße und sichere Nutzung während der üblichen Nutzungsdauer erforderlich sind.

4.11. Abweichungen von unseren Bestellungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, Freigaben oder sonstigen Vorgaben sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung in Textform zulässig.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

5.2. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie sämtliche Nebenkosten ein, insbesondere Kosten für ordnungsgemäße Verpackung, Transport, Fracht, Zoll, Einfuhr, Versicherungen, Montage, Einbau, Dokumentation, Prüfzeugnisse und Entsorgung der Verpackung.

5.3. Verpackungskosten werden nur gesondert vergütet, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist. Bei vereinbarter Rückgabe von Verpackungen sind uns zurückgenommene Verpackungen gutzuschreiben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen einer zur Einhaltung des Liefertermins erforderlichen beschleunigten Beförderung trägt der Lieferant, soweit er die Ursache der Mehrkosten zu vertreten hat.

5.4. Prüffähige Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung gesondert einzureichen. Sie müssen den steuerlichen Vorschriften entsprechen und die Angaben nach Ziffer 2.7 vollständig enthalten. Soweit gesetzlich vorgeschrieben oder von uns verlangt, sind Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format zu übermitteln, das den gesetzlichen Anforderungen an elektronische Rechnungen entspricht und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

5.5. Zahlungen werden vorbehaltlich abweichender Vereinbarung 30 Kalendertage nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme und nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Zahlen wir innerhalb von 14 Kalendertagen nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung einschließlich einer gegebenenfalls

vereinbarten Abnahme und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, sind wir zum Skontoabzug in Höhe von 3 % auf den Nettobetrag der Rechnung berechtigt. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; Verzögerungen durch am Zahlungsvorgang beteiligte Banken haben wir nicht zu vertreten.

5.6. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Lieferung oder Leistung und keinen Verzicht auf Mängel-, Schadensersatz- oder sonstige Rechte. Gleiches gilt für Empfangsbestätigungen unserer Warenannahme.

5.7. Bei unvollständiger oder mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten, solange und soweit uns Ansprüche wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung gegen den Lieferanten zustehen.

5.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5.9. Der Lieferant darf gegen Forderungen von uns nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder wegen solcher Forderungen Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

5.10. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften; in jedem Fall ist eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich, soweit diese nicht gesetzlich entbehrlich ist. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich.

6. Qualität, Qualitätssicherung und Prüfung durch uns

6.1. Der Lieferant schuldet die vereinbarte Beschaffenheit und sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen bei Gefahrübergang bzw. Abnahme den gesetzlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umwelt-, Produkt- und Produktsicherheitsvorschriften sowie den vereinbarten technischen Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern und Freigaben entsprechen. Im Übrigen sichert der Lieferant zu, insbesondere die EN-Normen, DIN-Normen- VDE-Bestimmungen und sonstigen anerkannten technischen Vorschriften einzuhalten. Der Lieferant leistet tadellose Arbeit, gediegene und sachgemäße Ausführung nach Vereinbarung unter Verwendung guter und einwandfreier Rohstoffe, volle Gewähr sowie das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften.

Sofern als Erfüllungsort ein Ort vereinbart wird, der nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, hat der Lieferant zusätzlich die Vorschriften des jeweiligen ausländischen Staates zu beachten, in denen der Erfüllungsort liegt.

6.2. Der Lieferant hat die Lieferungen und Leistungen nach dem zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. der Abnahme maßgeblichen Stand der Technik zu erbringen. Beabsichtigte technische, materialbezogene, prozessbezogene oder unsere Produktion, Zulassungen oder Kundenanforderungen beeinflussende Änderungen sind uns vorab in Textform zur Freigabe vorzulegen.

6.3. Der Lieferant wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und uns auf Aufforderung nachweisen. Er wird ein Qualitätsmanagement-System nach DIN EN ISO 9001 oder ein gleichwertiges System anwenden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Wir sind berechtigt, selbst oder durch von uns beauftragte Dritte dieses Qualitätssicherungssystem nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen.

6.4. Änderungen des Liefergegenstandes, des Herstellungsprozesses, der Vorlieferanten, der Produktionsstätte oder der für die Qualität wesentlichen Materialien bedürfen unserer vorherigen Freigabe in Textform, soweit sie die vereinbarte Beschaffenheit, Sicherheit, Kompatibilität, Zulassungen oder Verwendbarkeit beeinflussen können.

6.5. Wir haben das Recht, die Auftragsausführung durch den Lieferanten zu überprüfen. Zu diesem Zweck dürfen wir oder von uns beauftragte Dritte während der üblichen Betriebszeiten nach vorheriger, rechtzeitiger Anmeldung die für den Auftrag relevanten Betriebsbereiche des Lieferanten betreten, soweit dem keine berechtigten Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Lieferanten entgegenstehen. Der Lieferant und wir tragen jeweils die ihnen durch die Prüfung entstehenden Aufwendungen selbst, sofern die Prüfung keinen Mangel oder Vertragsverstoß ergibt.

6.6. Prüfungen, Freigaben sowie die Vorlage von Nachweisen berühren nicht die vertraglichen oder gesetzlichen Abnahme-, Mängel- und Schadensersatzrechte von uns.

7. Mängelansprüche, Untersuchung – und Rügepflichten, Lieferantenregress, Schadens- und Aufwendungsersatz

7.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln, Falsch-, Mehr- oder Minderlieferungen, unsachgemäßer Montage oder Installation, mangelhaften Montage-, Bedienungs- oder Gebrauchsanleitungen, fehlerhaften digitalen Elementen oder Aktualisierungen sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen.

7.2. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten insbesondere diejenigen Produktbeschreibungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Qualitätsvereinbarungen, Freigaben, Prüfpläne und sonstigen Anforderungen, die Gegenstand unserer Bestellung sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht keinen Unterschied, ob sie von uns, vom Lieferanten, vom Hersteller oder von einem Vorlieferanten stammen, soweit der Lieferant sie kannte oder kennen musste.

7.3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung, Produktbeschreibung, Herstellerangabe, Kennzeichnung, Werbung oder der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung ergibt.

7.4. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.5. Ist der Lieferant Kaufmann, gelten für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten, insbesondere Transportbeschädigungen sowie Falsch-, Mehr- oder Minderlieferungen, oder die bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unsere Rüge gilt jedenfalls als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung

oder Leistung abgesendet wird. Gegenüber Lieferanten, die keine Kaufleute sind, besteht eine Untersuchungs- und Rügepflicht nur, soweit sie gesetzlich besteht.

Für den Fall, dass die Ware unmittelbar vom Lieferanten an eine Baustelle angeliefert wird, haben wir im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu beachten, dass vorrangig die Interessen unseres Auftraggebers und der Bauablauf zu berücksichtigen sind, wonach sich auch die Durchführung der Untersuchungspflichten zu richten hat.

7.6. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache - innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es keiner Fristsetzung; wir werden den Lieferanten hierüber unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

7.7. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau mangelhafter Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen, insbesondere Aus- und Einbaukosten, bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

7.8. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung, zum Rücktritt und zum Schadens- oder Aufwendungsersatz berechtigt.

7.9. Der Lieferant hat die erforderlichen Kosten zu erstatten, die uns durch Prüfung, Aussortierung, Demontage, Rücktransport, Zwischenlagerung, Ersatzbeschaffung oder sonstige Behandlung mangelhafter Ware entstehen, soweit der Mangel aus seinem Verantwortungsbereich stammt. Stellen wir Mängel erst bei der Be- oder Verarbeitung, beim Einbau, bei der Montage, bei der Inbetriebnahme oder bei der bestimmungsgemäßen Verwendung fest, können wir Ersatz der bis dahin nutzlos aufgewendeten erforderlichen Kosten verlangen.

7.10. Wir sind berechtigt, als mangelhaft gerügte Ware an die Anschrift des Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden oder nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache auf Kosten und Gefahr des Lieferanten am Erfüllungsort zu verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

7.11. Unsere gesetzlichen Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette, insbesondere nach §§ 445a, 445b, 445c BGB sowie - soweit einschlägig - bei digitalen Produkten oder digitalen Elementen, stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Lieferanten die Art der Nacherfüllung zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; unser gesetzliches Wahlrecht wird hierdurch nicht eingeschränkt.

7.12. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, benachrichtigen und unter

kurzer Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme in Textform bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelsanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten bleibt der Gegenbeweis vorbehalten.

7.13. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, insbesondere durch Einbau, Anbringung, Installation, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

7.14. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang, sofern das Gesetz nicht eine längere Verjährungsfrist vorsieht oder im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend für Ansprüche aus Rechtsmängeln; gesetzliche längere Verjährungsfristen, insbesondere für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bleiben unberührt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange ein Dritter das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen uns geltend machen kann. Verjährungshemmungen und Ablaufhemmungen, insbesondere nach § 445b BGB, bleiben unberührt.

8. Geheimhaltung, Konstruktionsschutz und gewerbliche Schutzrechte

8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle geschäftlichen, kaufmännischen, rechtlichen oder technischen Unterlagen, Informationen, Daten, Kenntnisse, Geschäftsgeheimnisse und sonstigen vertraulichen Informationen, die ihm im Laufe oder gelegentlich der vertraglichen Zusammenarbeit von uns zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages zu verwenden und nur solchen Personen offenzulegen, die sie zur Vertragserfüllung benötigen und ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Dies gilt nicht, soweit die Informationen nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Pflichtverletzung des Lieferanten allgemein bekannt werden oder dem Lieferanten rechtmäßig von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden. Gesetzliche Pflichten zur Offenlegung bleiben unberührt; der Lieferant hat uns in diesem Fall, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich zu informieren.

8.2. Der Lieferant darf ihm bekannt gewordene Einzelheiten über unseren Geschäftsbetrieb, unsere Produkte, Projekte, Kunden, Lieferketten und Bezugsquellen während der Vertragsbeziehung und danach weder selbst außerhalb der Vertragsdurchführung nutzen noch Dritten zugänglich machen. Eine unmittelbare Kontaktaufnahme zu unseren Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform zulässig, soweit sie nicht zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich geboten ist.

8.3. Muster, Zeichnungen, Schablonen, Kostenvoranschläge, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren, Modelle, Profile, Werkzeuge, Pressformen und ähnliche Gegenstände oder Unterlagen bleiben unser Eigentum, soweit sie von uns beigestellt oder auf unsere Kosten erstellt werden. Sie sind nach Maßgabe dieser Ziffer geheim zu halten, unentgeltlich sorgfältig zu verwahren und zu warten, nur für unsere Bestellungen zu verwenden und nach Ausführung der Bestellung ohne Aufforderung unverzüglich und kostenlos an uns zurückzugeben oder nach unserer Wahl zu vernichten; gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

8.4. Werkzeuge, Vorrichtungen, Formen, Modelle und ähnliche Gegenstände, die ganz oder teilweise auf unsere Kosten angefertigt werden, gehen mit ihrer Herstellung anteilig im Verhältnis unserer Kostenbeteiligung, bei vollständiger Kostentragung vollständig, in unser Eigentum über. Der

Lieferant verwahrt sie unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns, hält sie in ordnungsgemäßigem Zustand und versichert sie in angemessenem Umfang gegen Verlust, Zerstörung und Beschädigung. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten insoweit nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.

8.5. Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungs- und Konstruktionsschutzpflichten berechtigt uns, nach den gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz zu verlangen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund zu kündigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz, bleiben unberührt.

8.6. Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung, Leistung, Nutzung, Weiterverarbeitung, den Vertrieb und die bestimmungsgemäße Verwendung der Vertragsgegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, soweit die Verletzung nicht ausschließlich auf von uns vorgegebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen beruht, deren Schutzrechtswidrigkeit der Lieferant weder kannte noch kennen musste. Der Lieferant stellt uns von allen berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung gegen uns geltend gemacht werden, und ersetzt uns die erforderlichen Aufwendungen der Rechtsverteidigung. Unsere gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

8.7. Beruht eine Schutzrechtsverletzung auf vom Lieferanten oder seinen Unterlieferanten eingesetzten Lizenzen mit territorial, sachlich oder zeitlich begrenztem Geltungsbereich, hat der Lieferant sicherzustellen, dass die vertragsgemäße Nutzung durch uns und unsere Abnehmer in den vorgesehenen Vertriebs- und Einsatzgebieten erlaubt ist.

8.8. Soweit der Lieferant über eigene Schutzrechte oder urheberrechtlich geschützte Rechtspositionen verfügt, die für die Nutzung, Weiterverarbeitung, Verbindung, Wartung, Reparatur, den Vertrieb oder die bestimmungsgemäße Verwendung der gelieferten Erzeugnisse erforderlich sind, räumt er uns und unseren Abnehmern im erforderlichen Umfang ein unentgeltliches, nicht ausschließliches, unwiderrufliches, weltweites, übertragbares und unterlizenzierbares Mitbenutzungsrecht ein.

8.9. Der Lieferant hat seine Unterlieferanten und Subunternehmer in dem für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten.

9. Beistellung

9.1. Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Daten, Software, Unterlagen und sonstige Gegenstände bleiben unser Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß zur Erfüllung unserer Bestellung verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten getrennt zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen, pfleglich zu behandeln, gegen Zugriff Dritter zu sichern und in angemessenem Umfang gegen Verlust, Zerstörung und Beschädigung zu versichern.

9.2. Verarbeitung oder Umbildung beigestellter Gegenstände durch den Lieferanten erfolgt für uns. Werden von uns beigestellte Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Sachen zum Wert der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, überträgt der Lieferant uns hiermit anteilig Miteigentum; der Lieferant

verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

9.3. Der Lieferant hat uns Beschädigung, Verlust, Pfändung, sonstige Eingriffe Dritter oder erhebliche Wertminderung beigestellter Gegenstände unverzüglich in Textform anzuzeigen. Er darf beigestellte Gegenstände ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform weder veräußern, verpfänden, belasten noch Dritten zur Nutzung überlassen.

10. Ersatzteile

10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteilbestellungen für gelieferte Waren für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach der letzten Lieferung auszuführen, soweit dies für die Art der gelieferten Produkte üblich und dem Lieferanten zumutbar ist und keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

10.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen oder die Bereitstellung von für Betrieb, Wartung oder Reparatur erforderlicher Software, digitaler Inhalte, Dokumentation oder technischer Unterstützung einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Die Entscheidung muss - vorbehaltlich Ziffer 10.1 - mindestens zwölf Monate vor der Einstellung liegen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, innerhalb angemessener Frist eine letzte Bestellung zu marktüblichen Bedingungen aufzugeben.

11. Produkthaftung, Rückruf und Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung

11.1. Werden wir aufgrund Produkthaftung, Produktsicherheit, deliktischer Haftung oder wegen eines Produktfehlers von Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht wurde und die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

11.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 11.1 hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen, Feldmaßnahmen, Warnhinweisen oder sonstiger präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden ergeben. Über Inhalt und Umfang solcher Maßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.3. Der Lieferant hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pro Personen- und Sachschaden abzuschließen und während der Dauer der Vertragsbeziehung sowie, soweit branchenüblich, für eine angemessene Nachhaftungszeit zu unterhalten. Auf Verlangen hat der Lieferant uns den Versicherungsschutz durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Höhere gesetzliche oder vertragliche Haftungssummen und unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.